## Satzung

über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Klein Rönnau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 126 des Bundesbaugesetzes sowie des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird gem. Beschluss der Gemeindevertretung Klein Rönnau folgende Satzung erlassen:

## §1 Straßennamenschilder

- 1. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namenschilder gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.
- 2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- 3. Schäden, die durch das Anbringen oder das Entfernen von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde auf ihre Kosten zu beseitigen.

## §2 Hausnummernschilder

- 1. Alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke sind gemäß dem von der Gemeinde festgestellten Hausnummernplan mit einem Hausnummernschild zu versehen.
- 2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.
- 3. Die Hausnummernschilder sind so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut sichtbar und lesbar sind.

§3

Diese Satzung ist am 05.06.1981 in Kraft getreten.